

### Merkblatt zum Abbrennen eines privaten Feuerwerks

In der Stadt Minden wird eine Genehmigung zum Abbrennen eines privaten Feuerwerks der **Kategorie 2** (sogenanntes Silvesterfeuerwerk) nach der hiesigen Verwaltungspraxis lediglich in Einzelfällen bei Vorliegen eines begründeten Anlasses auf Antrag gewährt und **muss um 22 Uhr beendet sein**.

Der vollständige Antrag muss **spätestens 14 Tage** vor dem geplanten Abbrennen der Pyrotechnik bei der Ordnungsbehörde Minden schriftlich eingehen (persönlich/Post/Mail).

Als Anlage zum Antrag sind ein **Luftbild** vom Standort des Feuerwerks und eine **Liste** der geplanten pyrotechnischen Effekte (inkl. BAM-Nr.) beizufügen.

Begründete Anlässe sind z. B. Hochzeiten oder Firmenjubiläen.

Darüber hinaus wird die Genehmigung von hier mit folgenden Auflagen und Bedingungen versehen:

- Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist gem. § 23 Abs. 1 der 1. SprengV verboten.
- Die Dauer des Feuerwerkes darf 15 Minuten nicht übersteigen.
- Der Schutz der Nachtruhe gem. § 9 des LImSchG NRW wird zugrunde gelegt.
- Es dürfen keine reinen Knalleffekte, wie Kanonen-/Donnerschläge, Pfeifer oder China-Böllern, abgebrannt werden.
- Die pyrotechnischen Effekte dürfen eine Steighöhe von max. 50 m nicht überschreiten.
- Das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände darf nur vom Antragsteller oder durch eine vom Antragsteller beauftragte pyrotechnische Firma durchgeführt werden.
- Beim Abbrennen der Pyrotechnik ist die Gebrauchsanleitung des Herstellers zu beachten.
- Der vorgesehene Abbrennplatz ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern.
- Die durch das Abbrennen der Feuerwerke entstandenen Verunreinigungen sind zu beseitigen.
- Die Ausnahmegenehmigung gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Grundstückseigentümers.
- Sofern Zweifel an der Geeignetheit des Abbrennortes bestehen, wird im Einzelfall eine Ortsbesichtigung durch Mitarbeiter der Ordnungsbehörde durchgeführt.
- Bei hoher Trockenheit, Wald- u. Graslandbrandgefahr (ab Warnstufe 3 des DWD) darf das Feuerwerk nicht gezündet werden.
- Die Polizei und Feuerwehr erhalten im Einzelfall Kenntnis von der erteilten Ausnahmegenehmigung und im Einzelfall wird die Einhaltung der gemachten Auflagen durch Mitarbeiter der Ordnungsbehörde überprüft.
- Feuerwerke der **Kategorie 3 oder 4** müssen zu folgenden Uhrzeiten beendet sein lt. § 11 LImSchG NRW:

Mai bis Ende Juli 23:00 Uhr

August bis Ende Oktober 22:30 Uhr

Anfang November bis Beginn der MESZ\* 22:00 Uhr

Beginn der MESZ\* bis Ende April 22:30 Uhr

(\*MESZ = Mitteleuropäische Sommerzeit)

#### **Allgemeiner Hinweis:**

Sollte es bei der Verwendung von dem Feuerwerk zu Sach- oder Personenschäden kommen, z. B. durch herunterfallende Feuerwerkskörper oder durch unsachgemäße Nutzung, haftet der Genehmigungsinhaber.